

Zweckvereinbarung

**zwischen der Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Bernd Wiegand**

**der Gemeinde Kabelsketal
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Kunnig**

**und
der Stadt Landsberg
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Anja Werner**

**über die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast
im Industriegebiet „Star Park“**

**Die Beteiligten schließen gemäß § 3 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) folgende**

Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Kabelsketal, die Stadt Halle (Saale), die Gemeinde Peißen und die Stadt Landsberg haben zum Zwecke der Vollendung des gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (nunmehr „Star Park“) im Dezember 2007 einen Vertrag geschlossen, nach dessen Inhalt die Stadt Halle (Saale) die Verkehrssicherungspflichten und die Folgekosten für die zum Anbau bestimmten Straßen (Fahrbahn und Gehwege) mit der Straßenbeleuchtung übernimmt.

Dies soll in gesonderten Vereinbarungen, u. a. auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, mit den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern geregelt werden.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ bisher neu erbauten Straßen Orionstraße, Wegastrasse, Siriusstraße und Polarisstraße,

die über das Gebiet der Gemeinde Kabelsketal, der Stadt Landsberg und der Stadt Halle (Saale) verlaufen, wurden von Kabelsketal, Landsberg und Halle einheitlich benannt und gewidmet. Die Straßenbaulast für die im Stadtgebiet Halle liegenden Straßenabschnitte trägt die Stadt Halle (Saale). Für die außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale) liegenden Teile der Straßen tragen diese derzeit jeweils die Gemeinde Kabelsketal und die Stadt Landsberg.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Kabelsketal und die Stadt Landsberg übertragen hiermit die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast, insbesondere die Unterhaltung, die Instandhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht der auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle Saalkreis an der A14“ liegenden Teilstrecken der öffentlichen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf die Stadt Halle (Saale). Das Recht zum Erlass von Sondernutzungssatzungen verbleibt uneingeschränkt bei der Gemeinde Kabelsketal sowie der Stadt Landsberg als originäre Träger der Straßenbaulast. Zu den gewidmeten Straßenabschnitten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ siehe den als Anlage zu dieser Zweckvereinbarung beigefügten Übersichtsplan.

(2) Die auf die Stadt Halle (Saale) übertragenen wahrzunehmenden Aufgaben erstrecken sich auf alle Bestandteile der unter Absatz 1 genannten öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

(3) Zu den auf die Stadt Halle (Saale) übertragenen Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufgaben gehören insbesondere:

- a) Instandhaltung und Reinigung der Fahrbahn
- b) Ausbesserung von Schäden an der Fahrbahn und an den Straßenrandbereichen (z. B. Bankette, Böschungen)
- c) Unterhaltung und Reinigung der Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Durchlässe, Gräben, Drainagen, Rinnen und Schächte
- d) Unterhaltung/Pflege der zur Straße gehörenden Pflanzstreifen/Grünstreifen einschließlich Baumbestand
- e) Instandhaltung und Reinigung der Verkehrszeichen und -einrichtungen (Leitpfosten, Schutzplanken, etc.)
- f) Winterdienstarbeiten (Schneeräumen, Streuen sowie Abkehren des Streugutes im Frühjahr)

g) Instandhaltung der Straßenbeleuchtung

Die Straßen sind so zu unterhalten, dass sie bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit genügen.

(4) Für weitere künftig neu erbaute öffentliche Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, die ganz oder teilweise auf den Gebieten der Stadt Landsberg oder der Gemeinde Kabelsketal liegen und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, gelten die getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 2 Bau- und Unterhaltungskosten

Die Kosten, die der Stadt Halle (Saale) im Zuge der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben gemäß § 1 entstehen, trägt die Stadt Halle (Saale).

§ 3 Beauftragung Dritter

Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, die durch diese Zweckvereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben und Pflichten auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 4 Laufzeit; Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden. Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Das Recht zur Kündigung aus besonderem Grund bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung treten die beteiligten Gebietskörperschaften in Verhandlung und schließen zum Zwecke der Abwicklung einen gesonderten Vertrag, in welchem auch die Kostenverteilung unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 des Vertrages zur Schaffung des gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes „Industriegebiet Halle-Saalekreis an der A 14“ vom 19./20.12.2007 zu regeln ist.

§ 5 Änderung; Austritt; Auflösung

- (1) Wird die Zweckvereinbarung von der Stadt Landsberg oder der Gemeinde Kabelsketal gekündigt, so fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der nach StrG LSA zuständigen Gemeinde zu.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung aufgelöst oder scheidet die Gemeinde Kabelsketal oder die Stadt Landsberg durch Austritt aus, so findet eine Auseinandersetzung statt.
- (3) Im Falle der Auflösung der Zweckvereinbarung ist diese öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 GKG-LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), im Amtsblatt der Stadt Landsberg und im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Beteiligten sowie die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7 Änderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Genehmigungspflichtige Änderungen der Zweckvereinbarung sind in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Halle (Saale), den

Stadt Landsberg, den

Kabelsketal, den

gez.

gez.

gez.

Anlage:

Übersichtsplan mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 gewidmeten Straßenabschnitten (Stand Februar 2021)

Diese Zweckvereinbarung wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Ziff. 2 GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Bescheid vom gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA rechtsaufsichtlich genehmigt.

Halle (Saale), den

Landesverwaltungsamt LSA

- Kommunalaufsicht –

gez.

ENTWURF

Anlage zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Straßenbaulast im Industriegebiet "StarPark"

**Übersicht
Straßenwidmungen**

gewidmete Straßen (2021)

 Stadt Halle (Saale)

 Stadt Landsberg

 Kabelsketal

gewidmeter Fuß- und Radweg

 Stadt Landsberg

noch zu widmende Straßen

 Stadt Halle (Saale)

 Stadt Landsberg

 Kabelsketal

 Stadtgrenze Halle (Saale)

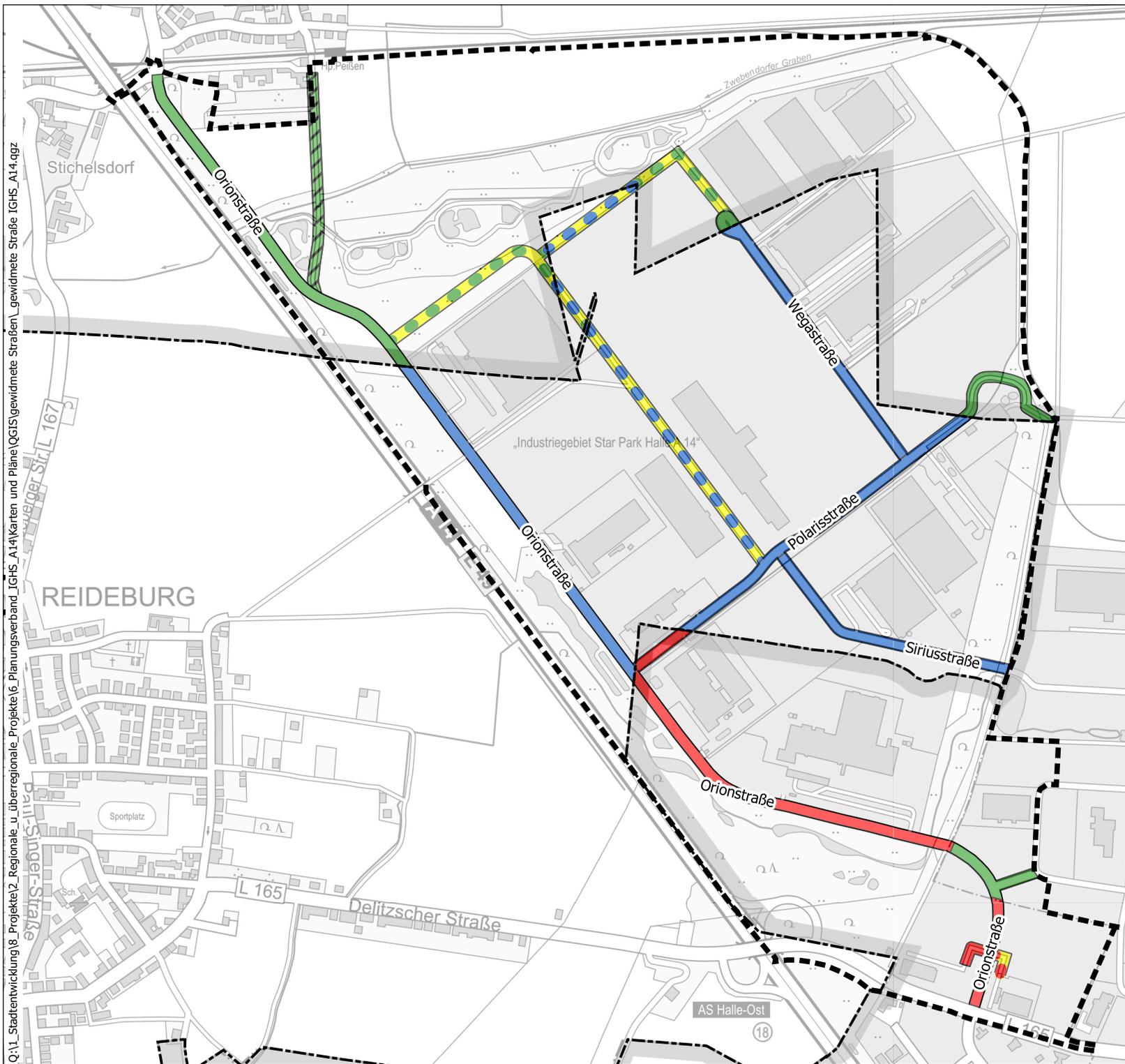
 Geltungsbereich des B-Planes

Ausdruck vom 31. März 2022

Kartengrundlage: Abt. Stadtvermessung

**STADT HALLE (SAALE),
GESCHÄFTSBEREICH II,
FB STÄDTEBAU UND BAUORDNUNG**

Q:\1_Stadtentwicklung\8_Projekte2_Regionale_u_überregionale_Projekte\6_Planungsverbände und Pläne\QGIS\gewidmete Straßen\gewidmete Straßen IGHS_A14.dwg



Ermittlung Folgekosten Straßenunterhaltung Star Park (Grundlage: Straßen außerhalb der Stadtgrenze im Starpark gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Straßenbaulast)

Die Zahlen verstehen sich exklusiv des signalisierten Knotenpunktes L165/Orionstraße sowie des BÜ in der Ortslage Stichelsdorf. Diese werden nicht in die Baulast der Stadt Halle übernommen.

Unterhaltungs- aufwendungen	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m²]	EP/Jahr [€]	GP/Jahr [€]	Zuwachs [€] *
Orionstraße West	1.000,00	10,00	10.000,00	1,40	14.000,00	14.000,00
Orionstraße Ost	1.500,00	20,00	30.000,00	1,40	42.000,00	42.000,00
Polarisstraße	520,00	10,00	5.200,00	1,40	7.280,00	7.280,00
Planstraße B	500,00	10,00	5.000,00	1,40	7.000,00	7.000,00
Wegastraße	230,00	10,00	2.300,00	1,40	3.220,00	3.220,00
					Summe	73.500,00

Ermittlung Folgekosten Verkehrstechnik/Straßenbeleuchtung Star Park (Grundlage: Straßen sowie Fuß- und Radwege außerhalb der Stadtgrenze gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Straßenbaulast)

Die Zahlen verstehen sich exklusiv des signalisierten Knotenpunktes L165/Orionstraße sowie des BÜ in der Ortslage Stichelsdorf. Diese werden nicht in die Baulast der Stadt Halle übernommen.

Unterhaltungsaufwendungen für	Menge *	EP/Jahr (ca. in EUR)	GP/Jahr (ca. in EUR)	Änderung (ca. in EUR) *
Beschilderung	137 Stck	20,00 €	2.740,00 €	2.740,00 €
Wegweisung	12 Stck	75,00 €	900,00 €	900,00 €
Spurtafeln	3 Stck	75,00 €	225,00 €	225,00 €
Markierung	16.000 Meter	2,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €
Markierung Pfeile und Piktogramme	35 Stck	15,00 €	525,00 €	525,00 €
Straßenbeleuchtung	98 Stck	180,00 €	17.640,00 €	17.640,00 €
Poller	1 Stck	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Geländer	15 Meter	10,00 €	150,00 €	150,00 €
			Summe	54.200,00 €

* gegenüber Bestand (welcher Null in Menge und EUR ist)

Übersicht jährliche Reinigungskosten Star-Park

1. Jährliche Kosten für die Straßenreinigung (Fahrbahnreinigung und Geh- und Radwegreinigung) in folgenden Straßen:

Ort	Dienstleistung	Menge	Einheit	Rhythmus	Anzahl p.a.	Einzelpreis	Summe p.a.	Einzelpreis 2023	Summe 2023 p.a.	Summe 2023 p.a. m. MwSt. +19%
Orionstraße	Straßenreinigung	19,05	km	4-wöchentlich	12	51,64 €	11.804,90 €	57,84 €	13.221,49 €	15.733,58 €
Orionstraße	Haltestellenreinigung	40	m ²	wöchentlich	52	0,08 €	166,40 €	0,09 €	186,37 €	221,78 €
Polarisstraße	Straßenreinigung	6,3	km	4-wöchentlich	12	51,64 €	3.903,98 €	57,84 €	4.372,46 €	5.203,23 €
Siriusstraße	Straßenreinigung	2,25	km	4-wöchentlich	12	51,64 €	1.394,28 €	57,84 €	1.561,59 €	1.858,30 €
Wegastraße	Straßenreinigung	2,7	km	4-wöchentlich	12	51,64 €	1.673,14 €	57,84 €	1.873,91 €	2.229,96 €
							18.942,70 €		21.215,83 €	25.246,84 €

2. Jährliche Kosten für den Winterdienst in folgenden Straßen:

Ort	Dienstleistung	Menge	Einheit	Summe p.a. 2023	Summe 2023 p.a. m. MwSt. +19%
Orionstraße	Winterdienst	9600	m ²	3.363,28 €	4.002,30 €
Polarisstraße	Winterdienst	4800	m ²	1.112,27 €	1.323,60 €
Siriusstraße	Winterdienst	3000	m ²	397,24 €	472,71 €
Wegastraße	Winterdienst	3400	m ²	476,69 €	567,26 €
					6.365,86 €

3. Jährliche Kosten für die Bereitstellung und Entleerung aller Papierkörbe an folgenden Bushaltestellen einschließlich der Reinigung dieser Haltestellen:

Ort	Haltestelle	Menge	Typ/ Einheit	Rhythmus	Anzahl p.a.	Einzelpreis	Summe p.a.	Einzelpreis 2023	Summe 2023 p.a.	Summe 2023 p.a. m. MwSt. +19%
Orionstr	HB Isopan Linie 351	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
Orionstr	HB Schaeffler Linie 351	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
Orionstr	HB "home 24" Überfahrt zur A 14	40	m ²	wöchentlich Dienstag	52	0,08 €	166,40 €	0,09 €	186,37 €	221,78 €
Orionstr	HB "home 24" Überfahrt zur A 14	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
Orionstr	HB Greatview	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
Orionstr	HB Orionstr STAR Park Li 351	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
Polarisstr	HB Siriusstr / flaconi Ri Wegastr	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
Siriusstr	HB Radial Li 351	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
Wegastr	HB Wegastr gegenüber DHL	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
Wegastr	HB Polarisstr	1	PK 30	2 mal wöchentlich Di/ Fr	104	1,27 €	132,08 €	1,42 €	147,93 €	176,04 €
							1.355,12 €		1.517,73 €	1.806,10 €

4. Jährliche Kosten für die Bereitstellung und Entleerung der nachfolgenden 240-Liter-Behälter an LKW-Parkplätzen:

Ort	Haltestelle	Menge	Einheit	Rhythmus	Anzahl p.a.	Einzelpreis	Summe p.a.	Einzelpreis 2023	Summe 2023 p.a.	Summe 2023 p.a. m. MwSt. +19%
Polarisstr	zw Siriusstr u Wegastr Parkbuchten	4,00	PK 240	wöchentlich Freitag	52	4,01 €	834,08 €	4,49 €	934,17 €	1.111,66 €
Polarisstr	zw Wegastru Bahnübergang ggü Umspannwerk	3,00	PK 240	wöchentlich Freitag	52	4,01 €	625,56 €	4,49 €	700,63 €	833,75 €
Wegastr	zw Siriusstr u Fa Hellmann links Ri Wend	1,00	PK 240	wöchentlich Freitag	52	4,01 €	208,52 €	4,49 €	233,54 €	277,92 €
Wegastr	Linke Seite Ri Wendhammer ggü Hellmann	1,00	PK 240	wöchentlich Freitag	52	4,01 €	208,52 €	4,49 €	233,54 €	277,92 €
Wegastr	Linke Seite Ri Wendhammer ggü DHL	1,00	PK 240	wöchentlich Freitag	52	4,01 €	208,52 €	4,49 €	233,54 €	277,92 €
							2.085,20 €		2.335,42 €	2.779,15 €